

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.02.1979

Geschäftszahl

1106/78

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0861/72 E 11. Dezember 1972 RS 1

Stammrechtssatz

Es besteht kein Bedenken, daß ein ärztlicher Sachverständiger sein Gutachten auf Grund von Befunden abgibt, die von einem anderen ärztlichen Sachverständigen erhoben wurden. Der Befangenheitsgrund des § 7 Abs 1 Z 5 AVG 1950 gilt nicht für Sachverständige, die nur an dem Beweisverfahren der unteren Instanz mitgewirkt haben, dagegen an der Erlassung des Bescheides als Verwaltungsorgan nicht unmittelbar beteiligt waren (Hinweis E 2.4.1952, VwSlg 2489 A/1952).